

**RS OGH 2013/10/17 2Ob624/87,
5Ob534/89, 1Ob180/13x**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.09.1987

Norm

ABGB §94

1. ABGB § 94 heute
2. ABGB § 94 gültig ab 01.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2013
3. ABGB § 94 gültig von 01.01.2000 bis 31.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/1999
4. ABGB § 94 gültig von 01.01.1976 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1975

Rechtssatz

Ein Missbrauch des Rechts nach dem zweiten Satz des § 94 Abs 2 ABGB ist dann gegeben, wenn ein Ehegatte sich weigert, alle ihn aus der Ehe treffenden Verpflichtungen zu erfüllen, aber vom anderen die Leistung von Unterhalt fordert. Es ist sittenwidrig, dass ein Ehegatte, der schuldhaft selbst die gebotene eheliche Gesinnung vermissen lässt, finanzielle Vorteile aus der Ehe zieht, ohne bereit zu sein, die ihn selbst treffenden Verbindlichkeiten aus der Ehe zu erfüllen. Ein Missbrauch des Rechts nach dem zweiten Satz des Paragraph 94, Absatz 2, ABGB ist dann gegeben, wenn ein Ehegatte sich weigert, alle ihn aus der Ehe treffenden Verpflichtungen zu erfüllen, aber vom anderen die Leistung von Unterhalt fordert. Es ist sittenwidrig, dass ein Ehegatte, der schuldhaft selbst die gebotene eheliche Gesinnung vermissen lässt, finanzielle Vorteile aus der Ehe zieht, ohne bereit zu sein, die ihn selbst treffenden Verbindlichkeiten aus der Ehe zu erfüllen.

Entscheidungstexte

- RS0009528">2 Ob 624/87
Entscheidungstext OGH 01.09.1987 2 Ob 624/87
- RS0009528">5 Ob 534/89
Entscheidungstext OGH 07.03.1989 5 Ob 534/89
- RS0009528">1 Ob 180/13x
Entscheidungstext OGH 17.10.2013 1 Ob 180/13x
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0009528

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at